Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8117**

18. Wahlperiode 14.04.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Strategische Sozialberichterstattung 2016
– Deutschland –

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. April 2016.

1. Einleitung

Im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Soziales (OMK Soziales) berichten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Strategischen Sozialberichterstattung jährlich über neue nationale Entwicklungen und gesetzlich verankerte oder im Parlament anhängige Reformen sowie Maßnahmen hinsichtlich der gemeinsamen Ziele in den OMK-Bereichen Soziale Inklusion, Rente sowie Gesundheit und Langzeitpflege.

Die Berichte der Mitgliedstaaten bilden die Grundlage für den Bericht des Europäischen Ausschuss für Sozialschutz (SPC) an den Rat über strukturelle Sozialschutzreformen. In Deutschland erfolgt die Berichterstattung zeitlich synchron mit dem Nationalen Reformprogramm (NRP) und dem Verfahren des Europäischen Semesters. Die Strategische Sozialberichterstattung, das NRP und der Bericht „Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ sind inhaltlich komplementär und verweisen ggf. an den relevanten Stellen aufeinander. Dabei werden soziale Themen grundsätzlich in der Strategischen Sozialberichterstattung behandelt.

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Mai 2015 bis zum 30. April 2016. Daneben wird ein Ausblick auf in nächster Zeit geplante Aktivitäten gegeben. Über bis 30. April 2015 eingeführte Maßnahmen ist bereits in der Vergangenheit berichtet worden, sodass diese im Rahmen dieses Berichtes nicht wiederholt werden.

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Strategische Sozialberichterstattung federführend. Wesentlich beteiligt sind das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mit dem Ziel einer hohen Transparenz und der breiten Beteiligung aller Akteure hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Sozialpartner, Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie die Bundesländer und Kommunen in den gesamten Prozess zur Erstellung der Strategischen Sozialberichterstattung intensiv einbezogen. Diese brachten frühzeitig Vorschläge zu den diesjährigen Themen ein, wurden zum persönlichen Austausch mit den Fachressorts eingeladen und erhielten Gelegenheit zur Kommentierung der Entwurfsfassung des Berichts. Die Sozialpartner, Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie die Bundesländer und Kommunen leisten in Deutschland einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung der Ziele der OMK Soziales und der Strategie Europa 2020, vor allem im Bereich der sozialen Eingliederung und Armutsvermeidung.

Die Strategische Sozialberichterstattung Deutschlands im Jahr 2016 wurde zusammen mit dem Nationalen Reformprogramm am 13. April 2016 im Bundeskabinett verabschiedet.

Gesamtwirtschaftlicher Kontext und Soziale Sicherung

Deutschland befindet sich weiter auf einem soliden Wachstumskurs. Die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten sind normal ausgelastet. Die Aufwärtsbewegung der deutschen Konjunktur schwächte sich im zweiten Halbjahr 2015 zunächst etwas ab. Die Wachstumsverlangsamung in den Schwellenländern führte zu weniger dynamischen Exporten und Unternehmensinvestitionen. Gegen Jahresende nahm die industrielle Nachfrage jedoch wieder Fahrt auf. Insgesamt ist nach dem vorläufigen Jahresergebnis des Statistischen Bundesamtes die deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr um 1,7 % gewachsen. Für das Jahr 2016 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt erneut einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 1,7 %.

Die Situation am Arbeitsmarkt ist nach wie vor positiv. Die Zahl der Erwerbstätigen hat mit 43 Mio. im Jahresdurchschnitt 2015 einen neuen Höchststand erreicht. Das waren rund 330.000 Personen (+0,8 %) mehr als im Vorjahr.

Die Zahl der Arbeitslosen hat mit rund 2,8 Mio. Personen im Jahresdurchschnitt 2015 den niedrigsten Stand seit dem Jahr 1991 erreicht. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug rund 100.000 Arbeitslose (-3,6 %). Die bundesweite Arbeitslosenquote ging auf 6,4 % zurück. Die günstige Entwicklung am Arbeitsmarkt setzte sich bis zum Jahresende 2015 fort.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende lag im Jahresdurchschnitt 2014 bei rund 6,10 Mio. Personen. Das waren knapp 30.000 Personen oder um 0,5 % weniger als noch im Jahr 2013. Der Anteil der Leistungsberechtigten an der gleichaltrigen Bevölkerung ist dabei weitgehend konstant geblieben (2013: 9,6 %; 2014: 9,5 %). Die Zahl der Leistungsberechtigten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war am Jahresende 2014 mit rund 1 Mio. Personen um 4,2 % höher als am Jahresende 2013 (rund 962.000 Personen). Der Anteil der Leistungsberechtigten ab 65 Jahren an der Bevölkerung in dieser Altersgruppe stieg mit rund 515.000 Personen auf 3,1 % (gegenüber 3,0 % Ende 2013). Auch wenn der

Anteil an der entsprechenden Bevölkerung in den letzten Jahren leicht gestiegen ist, ist Altersarmut nach wie vor kein weit verbreitetes Problem.

0,06 % der Bevölkerung von 15 bis unter 25 Jahren beziehen Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII. Dasselbe gilt für 0,13 % der Bevölkerung von 25 bis unter 30 Jahre. 0,99 % der Bevölkerung von 15 bis unter 25 Jahren beziehen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dasselbe gilt für 1,03 % der Bevölkerung von 25 bis unter 30 Jahre. Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II werden von 8,5 % der Bevölkerung in der Altersgruppe von 15 bis unter 25 Jahren bezogen.

2. Beiträge zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die wichtigste Form der Armutsvermeidung ist das Erzielen von Einkommen. Auskömmliche Beschäftigung ist das wirksamste Mittel der Armutsbekämpfung. Dies gilt nicht nur für die mittlere Lebensphase, sondern auch mit Blick auf Kindheit und Alter. Denn Kinder sind arm, wenn ihre Eltern arbeitslos sind oder kein auskömmliches Einkommen erzielen. Auch Altersarmut betrifft Menschen, die im Lebensverlauf nicht genug Einkommen erzielt haben.

Die Erwerbsbeteiligung der Frauen und Älteren hat sich auch in den Jahren 2014 und 2015 weiter positiv entwickelt. Das von Deutschland im Rahmen der Strategie Europa 2020 gesetzte nationale Ziel, die Erwerbstätigenquote der Frauen (20 bis 64 Jahre) bis 2020 auf 73 % zu steigern, wurde bereits erreicht. Diese ist im Jahresdurchschnitt 2014 auf 73,1 % angestiegen. Betrachtet man die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Frauen und Männern, so zeigt sich, dass Frauen neun Stunden weniger pro Woche arbeiten als Männer (Mikrozensus 2014). Dies ist insbesondere auf die hohe Teilzeitquote von Frauen zurückzuführen. Da sich familienbedingte Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitbeschäftigungen im Erwerbsverlauf auf das berufliche Fortkommen, die Einkommensentwicklung sowie die eigenständige Existenz- und Alterssicherung auswirken können, hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf umgesetzt. Diese haben zu einer steigenden Erwerbstätigkeit von Müttern beigetragen. Zwischen den Jahren 2006 und 2014 ist die Müttererwerbstätigkeit um rund zehn Prozent gestiegen. Auch die Erwerbstätigenquote älterer Personen (55- bis 64-Jährigen) stieg weiter auf 65,6 % im Jahresdurchschnitt 2014. Damit wurde ebenfalls bereits das nationale, auch in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel von 60 % bis 2020 deutlich überschritten.

Ein wesentliches Risiko, Armut und soziale Ausgrenzung zu erfahren besteht darin, nicht oder nur in einem geringen Ausmaß erwerbstätig zu sein. Die Armutsgefährdung von Erwerbstätigen in Deutschland ist nur halb so hoch wie die der Gesamtbevölkerung. Die Bedeutung der Erwerbsbeteiligung wird unterstrichen, wenn man die Armutsgefährdung nach Erwerbsintensität im Haushalt betrachtet. Während die Armutsrisikoquote von Haushalten mit einer sehr niedrigen Erwerbsintensität bei 65 % liegt, sinkt sie mit dem Ausmaß der Erwerbstätigkeit stufenweise und beläuft sich bei Haushalten in denen alle erwerbsfähigen Personen quasi Vollzeit arbeiten auf, unter sieben Prozent. Lang andauernde Arbeitslosigkeit ist eine außerordentlich belastende Situation und erschwert es besonders, den Übergang in eine für stabile und gesicherte Verhältnisse ausreichende Erwerbstätigkeit zu erreichen. In Mehrpersonenhaushalten hat sie oft auch negative Auswirkungen auf die anderen Haushaltsmitglieder. Deshalb hat die Bundesregierung ihr quantitatives Ziel zur Bekämpfung von Armut und zur Förderung der sozialen Eingliederung anhand der Personenzahl definiert, die in von Langzeiterwerbslosigkeit betroffenen Haushalten lebt. Die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen (länger als ein Jahr erwerbslos gemäß IAO-Abgrenzung) soll bis 2020 um 20 % (gemessen am Jahresdurchschnitt 2008) reduziert werden. Dies entspricht einem Rückgang um etwa 320.000 Langzeiterwerbslosen (Jahresdurchschnitt 2008: 1,62 Mio.). Diese Zielvorgabe wird bereits aktuell deutlich übertroffen. Mit der außerordentlich positiven Beschäftigungsentwicklung in Deutschland hat sich in den letzten Jahren die Langzeiterwerbslosigkeit deutlich verringert. Im Jahresdurchschnitt 2014 lag die Zahl der Langzeiterwerbslosen bei rund 919.000 Personen. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 ging sie damit um rund 43 % bzw. 704.000 Personen zurück (Daten auf Basis der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat).

Für die Bundesregierung ist die weitere Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Denn obwohl die Langzeitarbeitslosigkeit in den letzten Jahren tendenziell abgenommen hat, profitieren Langzeitarbeitslose weniger von den positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Oft ist eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit aufgrund komplexer individueller Problemlagen nur mit viel Einsatz aller Beteiligten über einen längeren Zeitraum zu erreichen.

Mit dem Konzept „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern" vom 5. November 2014 leistet die Bundesregierung einen umfassenden Beitrag zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. Das Konzept enthält ein breit angelegtes Maßnahmenpaket mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Zielgruppen und Vorgehensweisen, u. a.: Zusammenführung der notwendigen Förderleistungen, Gewinnung von Arbeitgebern für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, nachhaltige Stabilisierung dieser Beschäftigungsverhältnisse, Eröffnung von Teilhabeoptionen für sehr marktferne Langzeitarbeitslose sowie Verbesserung der Zugänge für Langzeitarbeitslose zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation. Wichtige Bestandteile des Konzeptes sind ein neuer, verbesserter Betreuungs- und Aktivierungsansatz im Rahmen der Netzwerke für Aktivierung, Beratung und Chancen mit dem im Regelgeschäft der Jobcenter eine stärkere Vernetzung und Bündelung von Unterstützungsleistungen erreicht werden soll, das ESF Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitslo-

ser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

Die Strukturfondsverordnungen sehen für die Förderperiode 2014 bis 2020 vor, dass auf nationaler Ebene mindestens 20 % der ESF-Mittel in der Investitionspriorität der Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut eingesetzt werden. Im ESF-Bundesprogramm der Förderperiode 2014 bis 2020 wird dieses Ziel insbesondere durch die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch dauerhafte Integration von Langzeitarbeitslosen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, durch die Förderung von Migrantinnen und Migranten und deren nachhaltige Vermittlung in Arbeit und Ausbildung und durch die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, Ausbildung und Bildung für Benachteiligte (auch bildungs- und arbeitsmarktferne Jugendliche und junge Erwachsene) umgesetzt.

Durch das ESF-Bundesprogramm sollen für rund 30.000 langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II Perspektiven einer nachhaltigen beruflichen Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Insgesamt sollen bis 2020 rund 885 Mio. Euro ESF- und Bundesmittel eingesetzt werden. Die Förderung ermöglicht Jobcentern, gezielt Arbeitgeber für langzeitarbeitslose Frauen und Männer zu gewinnen. Darüber hinaus werden Qualifizierungsdefizite ausgeglichen, teilnehmende Männer und Frauen nach Aufnahme der Beschäftigung intensiv betreut und die Beschäftigungsverhältnisse auf diese Weise nachhaltig stabilisiert. Kosten, die den Arbeitsgebern entstehen, da die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Beginn noch nicht voll eingebunden werden können, werden den Arbeitgebern ausgeglichen. Das Programm erschließt zusätzliches Arbeitskräftepotenzial und trägt dazu bei, die Binnennachfrage weiter zu stärken.

Ziel des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist es, sehr arbeitsmarktfernen Menschen über eine geförderte Beschäftigung und individuell angepasste Leistungen der Jobcenter soziale Teilhabe zu ermöglichen und ihre Chancen auf ungeförderte Beschäftigung zu verbessern. Das Programm richtet sich an Langzeitarbeitslose, die mindestens seit vier Jahren im SGB II-Leistungsbezug sind und in diesem Zeitraum nicht oder nur für kurze Zeit beschäftigt waren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Leistungsberechtigten, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen. Zweiter Schwerpunkt sind Menschen, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Gefördert werden rund 10.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Arbeitslosenversicherung), die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Förderung beträgt bei 30 Wochenstunden maximal 1.320 Euro. Bei einer Entlohnung in Höhe des Mindestlohns entspricht das einem Fördersatz von 100 %. Ein Einstieg in die geförderte Beschäftigung mit stufenweise erhöhter Anzahl der Wochenstunden ist möglich. Für das Bundesprogramm sollen in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 450 Mio. Euro aus dem SGB II Eingliederungstitel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Schaffung sozialer Teilhabe reicht geförderte Beschäftigung allein nicht aus. Daher führen die Jobcenter im Rahmen des Regelgeschäfts beschäftigungsbegleitende Maßnahmen durch, die die geförderte Beschäftigung flankieren und die Personen stabilisieren. Darüber hinaus sind ergänzende Aktivitäten durch Dritte, wie etwa Bundesländer, Stiftungen oder Kommunen, möglich. Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist als Modellprojekt konzipiert und wird begleitend evaluiert. Es sollen Erkenntnisse gesammelt werden, wie Ansätze ausgestaltet sein müssen, um soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Das Programm ist mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie am 7. Mai 2015 gestartet. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs wurden 105 Jobcenter mit mehr als 10.000 Förderplätzen für die Teilnahme ausgewählt. Im Herbst 2015 konnten die ersten Arbeitsplätze besetzt werden. Das Programm endet am 31. Dezember 2018.

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Deutschland erschöpft sich keinesfalls in den Bemühungen, Langzeiterwerbslose wieder in Arbeit zu bringen. Auch Gesundheitsfragen, Zugang zu bezahlbarem Wohnraum, zu bedarfsgerechter und guter Kinderbetreuung, zu guten Schulen und zu höherer Schulbildung, Aus- und Weiterbildung und die mit besonderen Lebenslagen verbundenen Risiken für soziale Teilhabe müssen in den Blick genommen werden. Die qualitativen Ziele Deutschlands im Bereich der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung beziehen sich deshalb weiterhin vor allem auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Hier bestehen auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen vielfältige Strategien und Konzepte. Ziel ist, die sozialen und ökonomischen Teilhabechancen der benachteiligten Personengruppen zu verbessern. In jeder Lebensphase müssen alle die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Zum umfassenden Maßnahmenbündel auf Bundesebene gehört seit 2015 auch die Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) , der einen niedrigschwelligen Ansatz verfolgt. Mit dem EHAP wird die soziale Eingliederung von Personen gefördert, die von Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems nicht erreicht werden. Dazu gehören neu zugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger, deren Kinder sowie Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Während die erwachsenen Unionsbürgerinnen und -bürger sowie die Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen an das reguläre Hilfesystem, wie beispielsweise Sprachkurse oder zielgerichtete Beratung herangeführt werden sollen, soll für die zugewanderten Kinder der Zugang zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Inklusion, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, verbessert werden.

3. Jüngste Reformen und politische Initiativen im Bereich der sozialen Inklusion

3.1 Zugang für alle zu Ressourcen, Rechten und Dienstleistungen; Vermeidung und Bekämpfung von Ausgrenzung und aller Formen von Diskriminierung; Unterstützung beim Eintritt in den Arbeitsmarkt

Integration von Flüchtlingen

Bund, Länder und Kommunen haben die Ressourcen für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen massiv aufgestockt. Allein in den Jahren 2015 und 2016 stellt die Bundesregierung den Bundesländern und Kommunen zusätzlich rund 5,6 Mrd. Euro für die Betreuung von Flüchtlingen zur Verfügung. Zudem werden im Jahr 2016 für integrationsunterstützende Maßnahmen zusätzlich insgesamt rund 4,2 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt mobilisiert. Darin enthalten sind zusätzliche Mittel für Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt nach dem SGB II in Höhe von 575 Mio. Euro (davon 325 Mio. Euro für Verwaltungskosten und 250 Mio. Euro für Eingliederungsleistungen) sowie 179 Mio. Euro für berufsbezogene Sprachförderung (Verordnungsermächtigung nach §45a Aufenthaltsgesetz, das Programm startet Mitte 2016) und 19 Mio. Euro für das Förderprogramm IQ (berufliche Integration und Beratung von Zuwanderern). Der für 2016 ausgewiesene Mittelansatz für Integrationskurse von insgesamt rund 559 Mio. Euro ermöglicht die Teilnahme von 300.000 neuen Kursteilnehmern (rund zwei Drittel davon teilnahmeberechtigte Asylantragsteller und anerkannte Schutzberechtigte).

Mit dem am 24. Oktober 2015 in wesentlichen Teilen in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wird die Leistungsfähigkeit des Fürsorgeleistungssystems im Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge um Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen erweitert. Die Prozesse der Asylantragsbearbeitung und der Arbeitsmarktintegration wurden mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eng miteinander verbunden, die erforderlichen Integrationsmaßnahmen können damit frühzeitig eingeleitet werden. Beispielsweise kann die Bundesagentur für Arbeit sehr früh – bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen – aktiv werden. Insbesondere Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen schnell die deutsche Sprache erlernen und vermittlungsunterstützende Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Ergänzend wurden die Hürden beim Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt weiter abgebaut.

Daneben hat die Bundesregierung zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Zentralverband des deutschen Handwerks die gemeinsame Qualifizierungsinitiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ gestartet. Durch ein umfassendes Qualifizierungs- und Betreuungssystem sowie eine intensive fachliche Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sollen Asylberechtige und anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang zwischen 18 und i. d. R. 25 Jahren an eine Ausbildung im Handwerk herangeführt werden. Ziel ist die Integration von bis zu 10.000 Flüchtlingen über einen Zeitraum von zwei Jahren in eine Handwerks-Ausbildung. Durch die Erweiterung des Programms „Passgenaue Besetzung“ um bis zu 150 sogenannte „Willkommenslotsen“, die bei Kammern und sonstigen Organisationen der Wirtschaft angesiedelt sind, sollen Unternehmen für die Integration von Flüchtlingen in Praktika, Ausbildung und Arbeit gewonnen werden. Das Unternehmensnetzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ sowie diverse Informationsangebote wie diejenigen des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung runden das Angebot ab.

Im Wohnbereich werden die Bundesländer und Kommunen durch mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften für die Flüchtlingsunterbringung und die Erstattung von Herrichtungskosten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die verbilligte Abgabe von Liegenschaften des Bundes für den sozialen Wohnungsbau sowie durch zusätzliche Kompensationsmittel für den Wegfall der sozialen Wohnraumförderung in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro in den Jahren 2016-2019 unterstützt.

Im Rahmen des Modellprojekts „jmd2start – Beratung für junge Flüchtlinge“ öffnen 24 der von der Bundesregierung geförderten Jugendmigrationsdienste in einer ersten Modellphase von 2015 bis 2017 ihr Beratungs- und Begleitungsangebot für unbegleitete und begleitete junge Flüchtlinge von zwölf bis 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden. Es werden spezifische Angebote zu den Schwerpunkten Ausbildung/ Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnsituation oder schulische Integration entwickelt und erprobt. Für die zweijährige Modellphase stehen 7,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Daneben können Asylsuchende und Flüchtlinge auch an mehreren Programmen des Europäischen Sozialfonds von Bund und Ländern teilnehmen, deren thematischen Maßnahmen nicht ausschließlich auf Flüchtlinge fokussiert sind. Im Operationellen ESF-Programm des Bundes sind dies: ESF-Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes, Berufseinstiegsbegleitung, ESF-Integrationsrichtlinie Bund, JUGEND STÄRKEN im

Quartier, „Stark im Beruf: Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, JOBSTARTER plus, Teilbereich „KAUSA“, Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier.

Die bereits bestehenden Instrumente der Ausbildungsförderung sollen jungen Flüchtlingen früher als bisher zur Verfügung stehen. Ausbildungsbegleitende Hilfen sind für Geduldete geöffnet worden. Die Voraufenthaltsdauer ist für Geduldete von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt worden, um ihnen einen früheren Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen zu ermöglichen.

Der hohe Asylbewerberzugang nach Deutschland stellt Bund und Bundesländer auch mit Blick auf die Integration in den Arbeitsmarkt und den damit verbundenen Bedarf an Betreuung, Beratung und Qualifizierung vor besondere Herausforderungen. Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration brauchen Migrantinnen und Migranten positive Perspektiven und Unterstützung, denn sie sind oftmals mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten konfrontiert. Hierzu gehören u. a. unzureichende deutsche Sprachkenntnisse, fehlende, nicht anerkannte bzw. nicht passgenaue berufliche Qualifikationen, geringe oder weit zurückliegende Berufserfahrung, fehlendes Wissen über den deutschen Arbeitsmarkt, aber auch reale und subjektiv wahrgenommene Diskriminierungserfahrungen. Es kostet Mühe, Zeit und Geld, Menschen in Arbeit zu bringen. Die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten, die aus verschiedenen Gründen zu uns kommen oder bereits hier leben und ganz unterschiedliche individuelle Voraussetzungen haben, ist „Maßarbeit“. Aus diesem Grund wurde vor zehn Jahren das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ ins Leben gerufen und mittlerweile zu einem bundesweiten Förderprogramm mit flächendeckenden Angeboten weiterentwickelt. Das Ziel in der aktuellen Förderphase ist die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für Migrantinnen und Migranten, darüber hinaus sollen aus dem Ausland mitgebrachte Bildungsabschlüsse häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung einmünden. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit hat die Bundesregierung inzwischen eine leistungsfähige Struktur in allen Bundesländern aufgebaut (Umsetzung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Einige Bundesländer beteiligen sich auch mit eigenen finanziellen Mitteln am Programm. Gefördert werden 16 Landesnetzwerke mit insgesamt mehr als 340 Teilprojekten und fünf bundesweit agierenden Fachstellen. In der aktuellen Förderphase stehen folgende Handlungsschwerpunkte der geförderten Projekte im Vordergrund:

- die flächendeckende Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung,
- Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Anerkennung von Berufsabschlüssen oder einer ausbildungsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt führen können sowie
- die interkulturelle Kompetenzentwicklung von Arbeitsmarktakteuren (Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Kommunen, Unternehmen), um so gelingende Integration zu ermöglichen.

Die Angebote werden statusunabhängig für Migranten einschließlich Asylsuchender, Geduldeter und anerkannter Flüchtlinge erbracht.

Die Verbände der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen in vielfältiger Weise die Erstaufnahme wie auch die Integration der Flüchtlinge in Einrichtungen und sozialen Angeboten im Kontext der Erstaufnahme, Beratung zum Asylverfahren und Sozialberatung. Die Aufnahme der Flüchtlinge kann aktuell nur bewältigt werden aufgrund des sehr großen bürgerschaftlichen Engagements zahlreicher ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Daher kommt der Qualifizierung und Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements große Bedeutung zu. Die Verbände führen gemeinsam mit finanzieller Unterstützung der Integrationsbeauftragten des Bundes das bundesweite Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“ durch. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stellen ihre Kompetenzen, ihr Know-how und ihre verbandlichen Strukturen zur Verfügung, indem sie bspw. Freiwilligenbeauftragte, Freiwilligen-Agenturen und Koordinierungsstellen für das bürgerschaftliche Engagement bereithalten oder organisieren.

Chancengerechtigkeit in der Bildung

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund ab dem Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet damit die Bundesländer dauerhaft um rund 1,17 Mrd. Euro jährlich, um ihnen einen zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen. Zudem werden im BAföG die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge jeweils um rund 7 % ab dem Schuljahr 2016/2017 bzw. Wintersemester 2016/2017 erhöht. Dies lässt die Förderungsbeträge steigen und den Kreis der BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen im ersten Vollwirkungsjahr 2017 im Jahresdurchschnitt um rund 110.000 anwachsen. Die Erhöhung der Bedarfssätze wird auf die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld für behinderte Menschen bei beruflicher Ausbildung übertragen. Aufgrund der

zusätzlichen überproportionalen Anhebung des Wohnzuschlags für nicht bei den Eltern wohnende Studierende steigen die Förderungsbeträge für diese Gruppe sogar um rund 9,7 %. Damit wird den gestiegenen Mietkosten auch für studentischen Wohnraum gezielt Rechnung getragen. Für eine noch bessere Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie wird der Kinderbetreuungszuschlag angehoben und vereinheitlicht. Bisher bestehende Förderungslücken beim Übergang zwischen einem Bachelor- zu einem Masterstudium werden weitgehend geschlossen. Durch Entbürokratisierung und Verfahrenserleichterung wird das BAföG deutlich nutzerfreundlicher. Diese BAföG-Reform ist ein entscheidender Schritt in Richtung stärkere Bildungsbeteiligung und Chancengerechtigkeit in der Bildung. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die auf BAföG angewiesen sind, können damit auch in Zukunft auf eine verlässliche Ausbildungsfinanzierung vertrauen.

Unterstützung junger Menschen beim Berufseinstieg

Seit 2010 besteht das Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf", das sich die koordinierte Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendämter unter Einbeziehung der Schulen zum Ziel gesetzt hat. Die Kooperationen, die inzwischen häufig den Begriff „Jugendberufsagentur" tragen, sollen jungen Menschen koordinierte Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf anbieten. Inzwischen bestehen mehr als 200 solcher Bündnisse. Der Umfang der Zusammenarbeit variiert von einem gegenseitigen Informationsaustausch bis zu einer Zusammenarbeit unter einem Dach. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll in den nächsten Jahren sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ausgebaut werden. In Zusammenarbeit mit den Kammern und sonstigen Organisationen der Wirtschaft unterstützt die Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen mit dem ESF-geförderten Programm „Passgenaue Besetzung".

Als Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit in der beruflichen Bildung hat die Bundesregierung die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss" weiter ausgebaut. Ziel der Initiative ist es, junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben zu unterstützen und damit den Anteil der Schulabgänger/innen ohne Abschluss und der ausbildungsfähigen jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss zu reduzieren und Ausbildungsabbrüche möglichst zu verhindern. Die Weiterentwicklung der Initiative soll durch eine stärkere Verzahnung der Bundesinstrumente und der Aktivitäten der Bundesländer erreicht werden. Die Bundesregierung strebt in diesem Zusammenhang entsprechende Vereinbarungen mit den Bundesländern und der Bundesagentur für Arbeit an. Erste Vereinbarungen konnten bereits mit Hamburg und Hessen abgeschlossen werden. Vereinbarungen mit den übrigen Bundesländern sollen bis Ende 2016 folgen.

Seit Januar 2015 setzen 179 Modellkommunen das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier" um, für das von 2015 bis 2018 rund 115 Mio. Euro ESF-Mittel und 5 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung stehen. Die Kommunen schaffen sozialpädagogische Beratungs- und Begleitangebote für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf am Übergang Schule-Beruf, die von anderen Angeboten nicht mehr erreicht werden. Hierzu gehören – je nach Bedarfslage in der Kommune – auch obdachlose junge Menschen und junge Flüchtlinge. Das Programm konzentriert sich auf Gebiete des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt" und andere sozial benachteiligte Gebiete.

Im Projekt „JUGEND STÄRKEN: 1000 Chancen", das die Wirtschaftsjunioren Deutschland mit Bundesförderung umsetzen, unterstützen junge Unternehmer/innen und Führungskräfte junge Menschen mit schwierigen Ausgangsbedingungen beim Übergang in Ausbildung und Arbeit. Sie bieten den jungen Menschen durch niedrigschwellige, praxisnahe Angebote wie „Unternehmer zu buchen", „Offenes Unternehmen", „Next Step" oder „Coach4Life" erste Zugänge zur lokalen Arbeitswelt. Dabei arbeiten sie eng mit der Jugendhilfe zusammen. Seit 2016 werden die Angebote noch stärker mit Aktivitäten zur Aufwertung von Quartieren verbunden.

Zum 1. Mai 2015 ist, als eine zentrale Maßnahme der Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015-2018, das neue – befristet geltende – Instrument „Assistierte Ausbildung" eingeführt worden, das darauf hinwirken soll, dass mehr benachteiligte junge Menschen zu einem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung im dualen System geführt werden. Damit soll jungen Menschen, die bisher nur außerbetrieblich ausgebildet werden konnten, eine neue betriebliche Perspektive gegeben werden. Unterstützt werden kann die individuelle und kontinuierliche Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter junger Menschen von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss, sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben, die solche benachteiligte junge Menschen zur Ausbildung einstellen. Sofern entsprechende Landeskonzeptionen zum Übergangsbereich und zur Assistierten Ausbildung dies vorsehen und ein Dritter mindestens die Hälfte der Kosten mitfinanziert, können auch weitere junge Menschen, die aufgrund besonderer Lebensumstände zusätzliche Hilfestellung benötigen, in einer Assistierten Ausbildung unterstützt werden.

Im Rahmen einer weiteren zentralen Maßnahme der Allianz für Aus- und Weiterbildung ist zum 1. Mai 2015 der Kreis der mit ausbildungsbegleitenden Hilfen förderungsfähigen jungen Menschen erweitert worden. Ausbildungsbegleitende Hilfen stehen nunmehr nicht nur lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten, sondern allen jungen Menschen offen, die eine entsprechende Unterstützung zur Aufnahme, zum Fortsetzen oder zum erfolgreichen Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung brauchen.

Trotz des sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Instrumenten der Arbeitsförderung und Eingliederungsleistungen sowie der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtige junge Menschen deuten die NEETs-Rate (Not in Education, Employment or Training) und praktische Befunde an, dass eine nicht unbedeutende, aber nicht zahlenmäßig bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird. Das Pilotprogramm RESPEKT der Bundesregierung ermöglicht gezielt zusätzliche Hilfen, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützt und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holt. Das Programm erweitert das nach dem SGB II vorgesehene Leistungsangebot für die Erbringung von Leistungsbestandteilen und Methoden, die im gesetzlichen Rahmen des SGB II nicht als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können. Ziel ist es, ein Hilfeangebot zu gestalten, in dem persönlich geprägte langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen aufgebaut werden, die Vertrauen und Sicherheit schaffen und einen kontinuierlichen und nachhaltigen Weg in Ausbildung und Arbeit ebnen. Zuwendungen werden Trägern für Projekte gewährt, die mit Hilfe zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe die Eingliederung in Bildungsprozesse, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit erleichtern und den Übergang in den weiteren Entwicklungsprozess durch eine kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung sicherstellen.

Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt. Das Gesetzgebungsvorhaben zur Rechtsvereinfachung (Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II) leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Über 30 Verbesserungsvorschläge sind von den Fachleuten von Seiten des Bundes, der Bundesländer, der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden, des Deutschen Vereins und daneben auch Expertinnen und Experten etwa aus den Jobcentern selbst erarbeitet worden. Die im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben enthaltenen Änderungen sind darauf gerichtet, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiter/innen in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Das Gesetz wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 in Kraft treten.

Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Durch die bestehende „Initiative Inklusion“ werden mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds die berufliche Orientierung von schwerbehinderten Jugendlichen, die Ausbildung junger und die Beschäftigung älterer schwerbehinderter Menschen sowie die Inklusionskompetenz der Kammern der Wirtschaft gefördert. Um Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Förderung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze und neuer Arbeitsplätze für über 50-jährige schwerbehinderte Arbeitslose oder Arbeitssuchende im Rahmen der Initiative Inklusion bewerten zu können, werden die Handlungsfelder 2 und 3 der Initiative Inklusion evaluiert. Für die Evaluierung wird aufgrund der erforderlichen länderspezifischen Erhebungen eine Bearbeitungszeit von 36 Monaten veranschlagt. Der Auftrag ist am 15. Juni 2015 erteilt worden. Die Evaluierung soll insbesondere Erkenntnisse generieren wie künftige besondere Aktivitäten zur Verbesserung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgestaltet werden können, um wirksame und nachhaltige Teilhabe zu ermöglichen. Einhergehend mit dem Abschluss der Initiative Inklusion, soll die Evaluierung 2018 abgeschlossen werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und damit das deutsche Recht im Lichte der UN- Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiter-

entwickelt werden. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenkonvention wird berücksichtigt werden. Dabei wird die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so geregelt, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht. Nach Abschluss einer breit angelegten Beteiligungsphase mit Betroffenen, deren Verbänden, den Leistungserbringern und Leistungsträgern sowie den Bundesländern und Kommunen in der Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz" wird derzeit der Gesetzesentwurf erarbeitet. Der Entwurf soll im Frühjahr 2016 vorgelegt und das BTHG noch in 2016 verabschiedet werden.

Die Bundesregierung sieht im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB-E) erstmals bestimmten Auftragnehmern (z. B. Werkstätten und Sozialunternehmen) vorbehaltene öffentliche Aufträge vor. Voraussetzung ist dabei, dass mindestens 30 % der in diesen Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

Abbau der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarkts und Erleichterung der Erwerbsbeteiligung von Frauen

Zum Abbau der vertikalen geschlechtsspezifischen Segregation ist am 1. Mai 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist es, den Anteil weiblicher Führungskräfte in Deutschland zu erhöhen. Seit 2016 gilt für neu zu besetzende Aufsichtsratspositionen in Unternehmen, die börsennotiert und voll mitbestimmungspflichtig sind, eine Geschlechterquote in Höhe von 30 %. Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind, werden seit dem 30. September 2015 gesetzlich verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den obersten Management-Ebenen sowie Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Zudem wird über die Umsetzung regelmäßig berichtet und dadurch Transparenz geschaffen.

Auch das Bundesgremienbesetzungsgesetz von 1994 und das Bundesgleichstellungsgesetz von 2001 sind im Rahmen der Gesetzesnovelle neugefasst worden. Für die Besetzung von Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, gilt ab dem Jahr 2016 – in Anlehnung an die neuen Regelungen für die Privatwirtschaft – eine Geschlechterquote in Höhe von mindestens 30 % für alle Neubesetzungen der Bundessitze. Ziel ist, ab dem Jahr 2018 diesen Anteil auf 50 % zu erhöhen. Für sogenannte wesentliche Gremien des Bundes ist auf eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern hinzuwirken, die auch stufenweise erreicht werden kann, indem zunächst ab 2016 ein Geschlechteranteil von jeweils mindestens 30 % und ab dem Jahr 2018 eine Quote von 50 % angestrebt wird. Mit der Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes wird weiterhin mittelfristig das Ziel verfolgt, eine signifikante Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen der Bundesverwaltung herbeizuführen. Die Umsetzungsergebnisse werden für den Bereich der obersten Bundesbehörden künftig im Rahmen eines Gleichstellungsindex festgehalten und jährlich veröffentlicht.

Die bestehende Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern ist nicht zu akzeptieren. Um das Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit" besser zur Geltung zu bringen, will die Bundesregierung nach dem Koalitionsvertrag mehr Transparenz herstellen. Unternehmen ab 500 Beschäftigten sollen verpflichtet werden, in ihrem Lagebericht nach dem Handelsgesetzbuch zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit nach Maßgabe gesetzlicher Kriterien Stellung zu nehmen. Darauf aufbauend soll für Arbeitnehmer/innen ein individueller Auskunftsanspruch festgelegt werden. Unternehmen werden dazu aufgefordert, mit Hilfe verbindlicher Verfahren und gemeinsam mit den Beschäftigten und unter Beteiligung der Interessenvertreter/innen im Betrieb, in eigener Verantwortung erwiesene Entgeltdiskriminierung zu beseitigen. Flankierend dazu finden auf Initiative der Bundesregierung regelmäßige Gespräche mit Vertreter/innen der Gewerkschaften und der Spitzenverbände der Wirtschaft statt.

Das ILO-Projekt „Beförderung von Entgeltgleichheit in Deutschland" unterstützt das geplante Gesetzesvorhaben und fokussiert die Implementierung konkreter Maßnahmen auf Ebene der Sozialpartner sowie der Unternehmen. Die Ergebnisse zu dem Projekt werden Mitte 2016 vorliegen.

Das Projekt des DGB „Was verdient die Frau? Wirtschaftliche Unabhängigkeit!", das in Kooperation und in Abstimmung mit der Bundesregierung von September 2014 bis August 2016 durchgeführt wird, will die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen stärken und so auch einen Beitrag leisten, um die geschlechtsspezifische Entgeltlücke zu schließen. Mit dem Projekt soll gerade jungen Frauen und Müttern konkret gezeigt werden, wie wirtschaftliche Unabhängigkeit mit dem Lohngefälle und einem existenzsichernden Job zusammen-

hängt und worauf Frauen in ihrer Biographie achten können. Der DGB nutzt dabei seine Zugänge zu Frauen und Multiplikatoren/innen in Betrieben und Gewerkschaften. Das Projekt konzentriert sich auf Umbruchssituationen im Lebensverlauf. So werden v.a. Frauen, die sich beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf oder in Übergangssituationen rund um die Familienphase befinden, in den Blick genommen.

Dem Ziel des Abbaus der horizontalen Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt dient z. B. das ESF-Programm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“. Es fördert die Qualifizierung von Berufswechslerinnen und Berufswechslern zu pädagogischen Fachkräften in Kitas. Der Quereinstieg ist zurzeit aufgrund der Ausbildungsstrukturen sehr schwer zu bewältigen. Das Programm erprobt neue bezahlte und erwachsenengerechte Ausbildungen für diese Zielgruppe. Damit trägt das Programm zur weiteren Öffnung des Berufes für Männer bei (gerade Männer entscheiden sich oft erst später im Leben für diesen Beruf) und erhöht die Diversität in den Kita-Teams.

Die Bundesinitiative „Geschlechtergerechte Berufs- und Studienorientierung“ greift die langjährigen Erfahrungen aus den Programmen Neue Wege für Jungs / Boys’ Day und Girls’ Day und dem Berufsorientierungsprogramm auf. Diese Programme werden fortgesetzt. In einer Experten/innengruppe werden bestehende Forschungslücken herausgearbeitet und Handlungsempfehlungen entwickelt. Die Forschungslücken sollen geschlossen und die Handlungsempfehlungen unter Beteiligung der relevanten Akteure/innen umgesetzt werden. Die Thematik soll durch entsprechende Maßnahmen breit verankert werden und zur Sensibilisierung bei den handelnden Personen führen.

3.2 Investitionen in Kinder

Unterstützung der Erwerbsbeteiligung von beiden Elternteilen

Der beste Schutz von Kindern vor einer Armutsgefährdung besteht in der Erwerbstätigkeit beider Elternteile. Mütter steigen früher und mit größeren Stundenumfängen wieder in die Erwerbstätigkeit ein, wenn Väter mehr Familienaufgaben übernehmen. Mütter, deren Partner in Elternzeit sind, haben eine mehr als doppelt so hohe Erwerbsquote (36 %) als Mütter, deren Partner nicht in Elternzeit sind (17 %). Das Elterngeld adressiert beide Elternteile individuell und fördert damit eine stärkere Übernahme von Familienaufgaben durch die Väter.

Um Eltern bei der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärker zu unterstützen, wurde das Elterngeld zu einem Elterngeld Plus weiterentwickelt. Mit dem Elterngeld Plus wird Eltern die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit ermöglicht und damit der Wiedereinstieg erleichtert. Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, können jetzt die Bezugszeit des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat hinaus verlängern. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Zudem wurde das Elterngeld um einen Partnerschaftsbonus ergänzt, der die partnerschaftliche Aufteilung von familiären und beruflichen Aufgaben fördern soll. Wenn sowohl Mutter als auch Vater gleichzeitig in vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche Teilzeit arbeiten, erhalten sie je Elternteil vier weitere Elterngeld Plus-Monate. Die neuen Regelungen können von zusammenlebenden Eltern und Alleinerziehenden genutzt werden. Eltern können auf das neue Angebot in einem von ihnen bestimmten Umfang in der frühen Familienphase zugreifen und damit in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung von familiären und beruflichen Pflichten hineinfinden.

Zusätzlich sollen die Neuregelungen zur Elternzeit Eltern mehr Flexibilität bei ihrem Wiedereinstieg und ihrer Vereinbarkeitsplanung ermöglichen. Eltern können nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten nun zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitsgebers ist nicht mehr erforderlich. Die Elternzeit kann nun in drei (statt bisher zwei) Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der dritte Zeitabschnitt kann aus dringenden betrieblichen Gründen vom Arbeitgeber abgelehnt werden, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Außerdem wurde eine Zustimmungsfiktion eingeführt: Wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf den Teilzeitantrag des elternzeitberechtigten Elternteils reagiert, gilt seine Zustimmung zum Antrag als erteilt. Die Neuregelungen zum Elterngeld Plus, zum Partnerschaftsbonus und zur Elternzeit gelten für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden.

Das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ startete im Juli 2015. Ziel des Programms ist es, Frauen und Männer, die familienbedingt mehrere Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bei einem perspektivreichen Wiedereinstieg in das Berufsleben zu unterstützen. Dabei setzt das Programm an den Erfahrungen der letzten Förderperiode an. Dazu gehört insbesondere das individuelle Unterstützungsmanagement für die Teilnehmer/innen aus der „Stillen Reserve“, die intensive Ansprache von

Arbeitgebern sowie die Einbeziehung der Partner bzw. der Unterstützung durch haushaltsnahe Dienstleistungen. Mit den Schwerpunkten „Wiedereinstieg und Pflegebedarf“ sowie „Potenziale von Frauen in Minijobs“ wird das Programm inhaltlich erweitert. Das übergeordnete Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ spiegelt die Themen des Modellprogramms nach außen und wird mit seinen unterschiedlichen Bausteinen wie Lotsenportal (www.perspektive-wiedereinstieg.de), XING-Gruppe („Klick dich rein – für neue Wege“), Öffentlichkeitsarbeit und Wiedereinstiegsrechner fortgeführt.

Im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ (2015-2018) werden seit Mitte 2015 88 Projekte gefördert, die in verbindlicher Kooperation von Projektträgern mit Arbeitsagenturen/Jobcentern und weiteren Akteuren vor Ort Mütter mit Zuwanderungsgeschichte in Erwerbsarbeit bringen. Die Projekte fördern durch individuelle Begleitung („Coaching“/“Mentoring) die Erwerbsorientierung und führen an Instrumente der Arbeitsförderung, der Kompetenzfeststellung und der Qualifizierung und somit an den Arbeitsmarkt heran. Ein wichtiger Kooperationspartner ist die Bundesagentur für Arbeit (www.starkimberuf.de).

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag und im Rahmen der Digitalen Agenda 2014 bis 2017 Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beschlossen, die ebenso der Unterstützung des Wiedereinstiegs in den Beruf sowie dem besseren Wohnen im Alter dienen. Ziel der Bundesregierung ist es insbesondere, Familien in Vereinbarkeitssituationen zu entlasten, mehr Zeit für die Familie und den Beruf zu schaffen sowie zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen beizutragen. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind ein Instrument, um diese Ziele zu erreichen. Die Bundesregierung baut daher ein Informationsportal für haushaltsnahe Dienstleistungen auf. Durch das Portal soll der Zugang zum legalen Markt haushaltsnaher Dienstleistungen durch Transparenz und Information verbessert, die Professionalisierung auf Anbieterseite durch Information zu Qualitätsstandards gefördert und insgesamt die Nachfrage kanalisiert und gesteigert werden.

Ausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung

Ein bedarfsgerechtes und gutes Kindertagesbetreuungsangebot ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder und damit auch zur Prävention von Armut. Gleichzeitig ist es Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Vätern und Müttern am Erwerbsleben. Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung nunmehr auch für alle ein- und zweijährigen Kinder zum 1. August 2013 hat die Bundesregierung einen Meilenstein für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung gesetzt. Der massive Anstieg der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (U3) ist maßgeblich auf die finanzielle Förderung des Bundes und die Ausbaubemühungen der Bundesländer zurückzuführen. Zum 1. März 2015 wurden 693 343 Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderten Kitas oder bei Tageseltern betreut. Die Bundesregierung hat für den U3-Ausbau bis 2014 insgesamt 5,4 Mrd. Euro für Investitionen und Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Damit konnten seit 2008 rund 300.000 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige geschaffen werden. In dieser Legislaturperiode stockt die Bundesregierung das Sondervermögen um 550 Mio. Euro auf eine Mrd. Euro für den weiteren Kita-Ausbau auf. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ zum 1. Januar 2015 geschaffen. Bereits seit 2015 erhalten die Bundesländer dauerhaft 845 Mio. Euro jährlich für Betriebskosten. Zudem werden die Bundesländer und Kommunen in 2017 und 2018 zusätzlich mit 100 Mio. Euro jährlich bei den Betriebskosten unterstützt.

Eine Bund-Länder-Konferenz befasst sich seit November 2014 einmal jährlich auf Ministerebene mit dem System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Der Prozess wurde mit einem *Communiqué* zwischen den zuständigen Fachministerinnen und -ministern von Bundesregierung und Bundesländern über Qualität in der Kindertagesbetreuung eingeleitet, der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt. Die Beratungen wurden im Jahr 2015 um das Thema „Integration und Förderung von Flüchtlingskindern und ihrer Familien“ ergänzt. Ende 2016 soll zum Umsetzungsstand ein erster Bericht vorgelegt werden.

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ werden ab 2016 Angebote sprachlicher Bildung in bundesweit rund 4.000 Kindertageseinrichtungen gefördert. Das Programm richtet sich an Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung, darunter viele Einrichtungen, die bereits Kinder aus Flüchtlingsfamilien betreuen.

Das ebenfalls 2016 startende Bundesprogramm KitaPlus zielt darauf ab, Kinder aus Familien mit besonderen Organisationsformen ein Betreuungsangebot zu ermöglichen, das außerhalb der für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen üblichen Öffnungszeiten liegt. Davon sollen vor allem Alleinerziehende, Schichtarbeiter/innen sowie Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten liegen, profitieren.

Im Rahmen des 2015 gestarteten ESF-Bundesprogramms „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ werden bis 2020 (früh-)pädagogische Fachkräfte, die insbesondere mit benachteiligten Familien in Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren, Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Familienbildung zusammenarbeiten, zu Elternbegleitern weiterqualifiziert. Im Fokus steht, wie Fachkräfte und Eltern gemeinsam die Kinder in ihren Entwicklungs- und Bildungsprozessen optimal fördern können. „Elternchance II“ basiert auf den Erfahrungen des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011–2015), in dem bereits rund 6.000 Fachkräfte zu Elternbegleitern geschult wurden.

3.3 Obdachlosigkeit, inklusives und bezahlbares Wohnen

In 2015 und 2016 fördert die Bundesregierung vier Modellprojekte für Straßenkinder und -jugendliche mit insgesamt 400.000 Euro aus dem Innovationsfonds des Kinder- und Jugendhilfeplans. Ziel ist unter anderem, mehr Erkenntnisse über die Zielgruppe und ihren Unterstützungsbedarf zu gewinnen. Die Projekte werden durch das Deutsche Jugendinstitut evaluiert.

Mit der Wohngeldreform 2016 (Inkrafttreten zum 1. Januar) werden einkommensschwache Haushalte oberhalb der Grundsicherung bei den Wohnkosten schnell, wirkungsvoll und treffsicher entlastet. Im Zentrum der Reform steht die Anpassung des Wohngelds an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009. Bei der Erhöhung wird auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit der Bruttowarmmieten insgesamt berücksichtigt. Rund 870.000 einkommensschwache Haushalte werden von der Wohngeldreform 2016 profitieren. Darunter sind rund 320.000 Haushalte, die durch die Reform neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Von diesen sind rund 90.000 Haushalte bisher auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII angewiesen.

Mit einer Wohnungsbau-Offensive will die Bundesregierung für eine wirkungsvolle Entlastung auf den Wohnungsmärkten sorgen. Nach aktueller Prognose werden in den nächsten Jahren jeweils mindestens 350.000 neue Wohnungen benötigt, um Familien, Alleinerziehende, Studierende und die steigende Zahl von Flüchtlingen angemessen unterbringen zu können. Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen wurden konkrete Maßnahmen zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum erarbeitet. Die verbilligte Abgabe von Grundstücken, Förderanreize für den Wohnungsneubau, Vereinfachungen im Bauplanungsrecht und die Förderung von kostengünstigen „Vario-Wohnungen“ sind dabei wichtige Elemente eines zehn Punkte umfassenden Maßnahmenpaketes für bezahlbares Wohnen, das zusammen mit den Bundesländern und den anderen Bündnispartnern umgesetzt werden soll.

Insgesamt ist die soziale Stadtentwicklung und die soziale Dimension des inklusiven, generationenübergreifenden Wohnens eng mit der digitalen Teilhabe und der digital unterstützten Wohnumfeldgestaltung für alle Generationen verknüpft. Diese will die Bundesregierung weiterentwickeln.

Der in 2015 neu gestartete Europäische Hilfsfonds für die besonders benachteiligten Personen (EHAP) unterstützt als eine Zielgruppe Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Gerade Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen sind von dem Problem des fehlenden oder nicht ausreichenden Zugangs zum regulären Hilfesystem betroffen. Der EHAP erfüllt deshalb eine "Brückenfunktion" zwischen dieser Personengruppe und den bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems.

3.4 Bekämpfung von Diskriminierung

Entsprechend Artikel 23 der UN-BRK gilt es den Rechtsanspruch auf Beratung zu allen Fragen von Schwangerschaft und Familienplanung gezielt auch für Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung umzusetzen. Dazu fördert die Bundesregierung seit Januar 2013 ein dreijähriges Modellprojekt beim Bundesverband von donum vitae „Ich will auch heiraten! – Implementierung passgenauer Angebote in der Schwangerschaftskonflikt- und allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit geistiger Behinderung“. Das Projekt zielt darauf ab, den Inklusionsgedanken bundeszentral in die Verbandsarbeit zu integrieren, indem die Beratung im Kontext des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und die Sexualpädagogik für Menschen mit Lernschwierigkeiten professionalisiert und barrierefrei gestaltet werden sollen. Ausgehend davon soll ein bundes-

weites Netzwerk passgenauer Angebote geschaffen werden, verbunden mit Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe. Im Rahmen des Projektes wurden Aufklärungsmaterialien in leichter Sprache erstellt; begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Online-Beratung für Menschen mit Lernschwierigkeiten sind geplant. Zur Sicherstellung der Qualität und der Langfristigkeit wird das Projekt durch einen Beirat begleitet und die Maßnahme evaluiert. Im Frühjahr 2016 findet die Konferenz zu inklusiven Beratungsangeboten mit dem Titel „Zukunft inklusive“ statt. Bei der Konferenz werden die Ergebnisse des Projektes „Ich will auch heiraten!“ vorgestellt und bewertet.

4. Jüngste Reformen zur Erreichung von angemessenen und nachhaltigen Renten

Anhebung der Altersgrenzen und aktuelle Reformmaßnahmen

Der deutsche Gesetzgeber hat seit Längerem die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beschlossen. Für den Jahrgang 1950 betrug die Regelaltersgrenze 65 Jahre und vier Monate. Sie wird in den kommenden Jahren um einen Monat pro Jahrgang bis auf das Alter von 66 Jahren, anschließend (ab Jahrgang 1959) um zwei Monate pro Jahrgang bis auf das Alter von 67 Jahren (Jahrgänge ab 1964) angehoben. Entsprechende Anhebungen gibt es bei anderen Altersgrenzen.

Rentenanpassung

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung stiegen zum 1. Juli 2015 in den alten Bundesländern um 2,10 % und in den neuen Bundesländern um 2,50 %. Der Rentenanpassung 2015 lag in den alten Bundesländern eine anpassungsrelevante Lohnentwicklung in Höhe von 2,08 % und in den neuen Bundesländern in Höhe von 2,50 % zugrunde. Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkte mit 0,01 Prozentpunkten leicht anpassungssteigernd. Darin spiegelt sich zum einen die sehr erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere der Anstieg der Beschäftigung im vergangenen Jahr wider, zum anderen sind die Rentenzugänge gegenwärtig demografisch bedingt noch verhalten. Der Faktor Altersvorsorgeaufwendungen wirkte sich in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus, da sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2013 mit 18,9 % nicht verändert hat und die sogenannte „Riester-Treppe“ (Veränderung der Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge) bereits 2013 letztmalig zur Anwendung kam.

Im Ergebnis ergab sich zum 1. Juli 2015 in den alten Bundesländern ein aktueller Rentenwert von 29,21 Euro. In den neuen Bundesländern ergab sich zum 1. Juli 2015 ein aktueller Rentenwert (Ost) von 27,05 Euro.

Betriebliche Altersversorgung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie wird die Richtlinie 2014/50/EU vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie hat den Abbau von Mobilitätshindernissen zum Ziel, die sich für Beschäftigte aus bestimmten Regelungen der betrieblichen Altersversorgung ergeben können. So wird die Mobilität der Beschäftigten künftig insbesondere dadurch erleichtert, dass die Unverfallbarkeitsfrist, ab der Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel nicht mehr verloren gehen, von fünf auf drei Jahre abgesenkt wird, das Unverfallbarkeitsalter von 25 auf 21 Jahre. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018. Sie werden dazu beitragen, dass mobile Beschäftigte künftig weniger Lücken in ihrer Betriebsrentenbiografie haben.

5. Jüngste Reformen im Gesundheitswesen

Die Zahl der Geburten in Deutschland ist leicht gestiegen, bleibt jedoch unter der Zahl der Sterbefälle, während die Lebenserwartung weiterhin steigt. Damit bleiben in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege die Folgen des demografischen Wandels eine große Herausforderung für die Gesundheitspolitik. Wichtig ist die Abstimmung und Vernetzung verschiedener Angebote und die Kooperation zwischen den Leistungserbringern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den ländlichen Regionen. Schließlich zeigen die Statistiken der Bevölkerungsentwicklung weiterhin einen Zuwachs in den Großstädten und Ballungsgebieten. Gleichzeitig ist ein Bevölkerungsrückgang in den strukturschwachen, meist ländlichen Räumen zu verzeichnen.

In ganz Deutschland können sich die Menschen auf eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung verlassen. Durch vielfältige Reformen des Gesundheitssystems ist gewährleistet, dass auch in Zukunft eine flächendeckende und gut erreichbare, qualitativ hochwertige medizinische Versorgung sichergestellt sein wird.

Gesundheitsversorgung zukunftsfest machen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung, das zum größten Teil am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wird insbesondere die medizinische Versorgung im ländlichen Bereich gestärkt, indem z. B. gezielte Anreize für eine Zu- und Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten gesetzt werden. Die bestehende Regelung zur Bildung eines Strukturfonds durch Kassenärztliche Vereinigungen wird erweitert. Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren werden weiterentwickelt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen werden verpflichtet, Terminservicestellen zur Verkürzung von Wartezeiten einzurichten, die Versicherten mit einer Überweisung innerhalb von vier Wochen einen Termin bei einem Facharzt vermitteln. Zudem werden das Krankenhaus-Entlassmanagement verbessert und strukturierte Behandlungsprogramme ausgebaut. Versicherte erhalten einen Anspruch auf Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung vor bestimmten planbaren Operationen. Zur Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen sowie der Versorgungsforschung wird in den Jahren 2016 bis 2019 ein Innovationsfonds mit einem Volumen von jährlich jeweils 300 Mio. Euro eingerichtet.

Darüber hinaus sieht das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eine Reihe weiterer Maßnahmen vor, wie z. B. die Ermächtigung von medizinischen Behandlungszentren zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sowie die Verbesserung der zahnmedizinischen Prävention für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz.

Insgesamt wird durch die Maßnahmen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in Deutschland verbessert und zu einem raschen, lückenlosen Behandlungsverlauf beigetragen.

Schwerstkranke Menschen gut versorgen und betreuen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland, das zum größten Teil am 8. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, wird sichergestellt, dass schwerkranke und sterbende Menschen an den Orten, an denen sie ihre letzte Lebensphase verbringen, gut medizinisch und pflegerisch versorgt und würdevoll begleitet werden – sei es in der häuslichen Umgebung, in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder Hospizen. Hierzu sind konkrete Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung und im Krankenhauswesen vorgesehen. Die Maßnahmen reichen von Verbesserungen in der ambulanten und spezialisierten ambulanten Palliativversorgung über eine stärkere finanzielle Unterstützung ambulanter und stationärer Hospizarbeit durch die gesetzliche Krankenversicherung und eine gezielte Förderung von Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Angebote der Hospizbegleitung und Palliativversorgung bis hin zu Verbesserungen der Hospiz- und Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern. Damit jeder Mensch die Hilfe und Unterstützung bekommt, die er in der letzten Lebensphase wünscht und benötigt, werden individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote geschaffen. Ziel ist es, dass in ganz Deutschland ein möglichst flächendeckendes Angebot an Hospiz- und Palliativ-Leistungen zur Verfügung steht, insbesondere auch in strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Krankenhausversorgung zukunftsfest machen

Das Krankenhausstrukturgesetz ist am 1. Januar 2016 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und patientenorientierten Versorgung durch die Stärkung der Qualität der stationären Krankenversorgung und der pflegerischen Patientenversorgung, die Weiterentwicklung der Finanzierungsgrundlagen und die Förderung zielgerichteter Umstrukturierungsmaßnahmen.

So können Patienten, die bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung vorübergehend weiter versorgt werden müssen, bspw. eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der gesetzlichen Krankenkassen in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch nehmen. Ergänzend dazu sind für diese Versorgungssituationen die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert worden. Damit werden bestehende Versorgungslücken geschlossen, wenn Patienten nicht im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig sind und deshalb keine Ansprüche auf Pflegeleistungen haben.

Die Qualität der Krankenhausleistungen in der Krankenhausplanung der Bundesländer wird als weiteres Zielkriterium eingeführt und ist bei den Planungsentscheidungen zu berücksichtigen. Zielgerichtete Regelungen zur Krankenhausfinanzierung ermöglichen den Krankenhäusern eine am Bedarf und an der Qualität orientierte Leistungserbringung auf solider Finanzierungsbasis. Die Qualität der Krankenhausleistungen wird sich auf die Höhe der Vergütung auswirken, indem Abschläge für unzureichende Qualität und Zuschläge für außerordentlich gute Qualität vorgesehen sind. Das Fallpauschalensystem wird weiterentwickelt, die Möglichkeiten zur Vereinbarung von Zuschlägen werden erweitert und bereits vorhandene Zuschlagstatbestände werden präzisiert. Zur Verstärkung des Personalbestands im Bereich der pflegerischen Patientenversorgung ist die Einführung eines neuen Pflegestellen-Förderprogramms vorgesehen, in dessen Rahmen für den Dreijahreszeitraum von 2016 bis 2018 insgesamt bis zu 660 Mio. Euro für die Krankenhäuser bereitgestellt werden. Nach dem Ende des Programms sollen Finanzmittel in Höhe von jährlich bis zu 330 Mio. Euro weiterhin für die pflegerische Patientenversorgung zur Verfügung stehen. Ein Pflegezuschlag mit einem jährlichen Finanzvolumen von 500 Mio. Euro wird eingeführt, um die Finanzierung von bestehenden Pflegepersonalstellen zu stärken. Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen werden in einem Strukturfonds einmalig Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Unter Hinzurechnung des Bundesländeranteils werden damit insgesamt bis zu einer Mrd. Euro bereitgestellt, mit denen zielgerichtete Umstrukturierungsmaßnahmen gefördert werden können. Insbesondere die Konzentration von Versorgungsangeboten sowie der Abbau nicht benötigter Krankenhauskapazitäten sollen gefördert werden.

Digitale Vernetzung stärkt die Patienten

Die Bundesregierung setzt einen Schwerpunkt auf die Nutzung der Chancen der Digitalisierung für die Gesundheitsversorgung. Das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze ist mit seinen wesentlichen Vorschriften am 29. Dezember 2015 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Chancen des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für eine bessere medizinische Versorgung stärker zu nutzen und zügig die Voraussetzungen für digitale Anwendungen zu schaffen, von denen Versicherte, Krankenkassen und Leistungserbringer profitieren. Hierfür ist der Aufbau einer IT-Infrastruktur notwendig, die Praxen und Krankenhäuser so sicher miteinander verbindet, dass sie besser und schneller kommunizieren und auf wichtige Gesundheitsdaten ihrer Patienten, z. B. über Vorerkrankungen, zugreifen können.

Das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze hat u. a. folgende konkrete Ziele:

- die zügige Einführung nutzbringender Anwendungen (z. B. Notfalldaten, Medikationsplan, elektronische Arztbriefe und elektronische Patientenakten) zu unterstützen,
- die Telematikinfrastruktur mit ihren Sicherheitsmerkmalen als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation im Gesundheitswesen zu etablieren und sie für weitere Anwendungen im Gesundheitswesen und für weitere Leistungserbringer, z. B. in der Pflege, zu öffnen,
- die Interoperabilität der informationstechnischen Systeme im Gesundheitswesen zu verbessern,
- telemedizinische Anwendungen zu fördern,
- die Strukturen der Gesellschaft für Telematik zu verbessern und
- die Patientenautonomie, z. B. mit vereinfachten Zugriffsrechten auf das Patientenfach zu stärken.

Die Regelungen des Gesetzes sichern die flächendeckende medizinische Versorgung und verbessern deren Qualität und Effizienz. Darüber hinaus schaffen sie die Voraussetzungen für eine sektorenübergreifende Versorgung.

Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention

Krankheiten vermeiden und Gesundheit erhalten: Das ist die Kernidee der Prävention. Am 25. Juli 2015 sind wesentliche Teile des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere die Prävention und Gesundheitsversorgung in den Lebenswelten der Menschen zu stärken, vor allem in der Kindertagesstätte, in der Schule, im Betrieb und in stationären Pflegeeinrichtungen. Der Zugangsweg über die Lebenswelten soll dazu beitragen, ungleiche Gesundheitschancen zu reduzieren. Er setzt die Zusammenarbeit aller Sozialversicherungsträger untereinander, mit weiteren Verantwortungsträgern sowie Bund, Bundesländern und Kommunen voraus. Dazu wird es erstmals eine bundesweite nationale Präventionsstrategie geben, die diese zielgerichtete Kooperation auf Bundes- und Landesebene durch nationale Empfehlungen und landesweite Vereinbarungen zu Prävention und Gesundheitsförderung stärkt. Darüber hinaus wurden weitere gesetzliche Regelungen zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention auf den Weg gebracht. So fördert das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention durch eine Reihe von Maßnahmen die Impfprävention. Die derzeit vorrangig auf die Früherkennung offenkundig erkennbarer Krankheiten ausgerichteten Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden unter primärpräventiven Aspekten weiterentwickelt, um verstärkt auch gesundheitliche Belastungen und Risikofaktoren erfassen zu können. Ärztinnen und Ärzte sollen dazu bei Bedarf die Versicherten beraten und ihnen gezielt Präventionsangebote empfehlen können. Auch die Ausgaben für Präventionsleistungen werden mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention erhöht: Krankenkassen und Pflegekassen werden ab 2016 mehr als eine halbe Mrd. Euro jährlich für Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung investieren. Hinzu kommt eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung der gesundheitlichen Selbsthilfe um ca. 30 Mio. Euro im Jahr.

Im Rahmen der Begutachtung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit ist, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention, nun stets auch von den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung zu ermitteln, ob Beratungsbedarf hinsichtlich krankheitsvorbeugender Präventionsleistungen besteht. Die gesonderten Präventionsempfehlungen werden gleichzeitig mit den gesonderten Rehabilitationsempfehlungen von der zuständigen Pflegekasse an den Antragsteller weitergeleitet.

Entwicklung der Gesundheitsausgaben

Besondere Bedeutung kommt einer nachhaltigen Finanzierung der Gesundheitsversorgung zu. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) startete im Jahr 2015 in eine neue, nachhaltige Finanzarchitektur mit einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeitragssätzen. Zahlreiche Krankenkassen nutzten die Möglichkeit, einen Zusatzbeitragssatz unter dem bisherigen Sonderbeitrag von 0,9 % zu erheben und ihre Versicherten so an ihren teils hohen Finanzreserven zu beteiligen.

Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen verfügte die GKV Ende 2015 über Finanzreserven von rund 24,5 Mrd. Euro; hiervon rund 10 Mrd. Euro in der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und rund 14,5 Mrd. Euro bei den gesetzlichen Krankenkassen. Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 213,6 Mrd. Euro. Die Leistungsausgaben stiegen um 3,8 % je Versicherten im Vergleich zum Vorjahr, die Netto-Verwaltungskosten stiegen um 3,2 % je Versicherten. Insgesamt entspricht dies einem Zuwachs von 3,7 % je Versicherten. Bei Einnahmen von rund 212,4 Mrd. Euro erzielten die gesetzlichen Krankenkassen insgesamt ein Defizit von rund 1,1 Mrd. Euro. Dies lässt sich weitgehend dadurch erklären, dass etliche Krankenkassen ihre Versicherten durch einen niedrigeren durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 0,83 % im Vergleich zum bisherigen Sonderbeitrag von 0,9 % an ihren hohen Finanzreserven beteiligt haben.

6. Jüngste Reformen in der Langzeitpflege

Mehr Hilfe für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Die umfassende Stärkung und Förderung der langzeitpflegerischen Versorgung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz wurde dieses Ziel bereits verfolgt und wird mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz fortgesetzt. Das Herzstück dieser Pflegereform ist der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, mit dem eine menschenwürdige Pflege für körperlich, kognitiv und psychisch beeinträchtigte Menschen gleichermaßen garantiert wird. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird durch die Einführung eines neuen Begutachtungsinstruments und eines umfassenden Verständnisses von Pflegebedürftigkeit erreicht. Dabei wird dem Pflege- und Betreuungsbedarf von Menschen mit gerontopsychiatrischen Beeinträchtigungen (z. B. Menschen mit Demenz) besser als bislang Rechnung getragen. Die drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade abgelöst. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz ist am 1. Januar 2016 teilweise in Kraft getreten. Das neue Begutachtungsinstrument und die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden.

Die Reform soll sowohl Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen als auch den Pflegekräften nutzen und sie stärken. Die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen werden in den Mittelpunkt der Versorgung gestellt. Über die Leistungshöhe entscheidet künftig, was jemand noch selbst leisten kann und wo sie oder er Unterstützung braucht – unabhängig davon, ob jemand an einer Demenz oder körperlichen Einschränkung leidet. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigt Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Mittelfristig könnten dadurch bis zu 500.000 Menschen zusätzlich Unterstützung erhalten. Außerdem werden pflegende Angehörige entlastet.

In der vollstationären Pflege kommt es für die Betroffenen nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an, sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der von den Betroffenen selbst bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade zwei bis fünf bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Dieser unterscheidet sich zwischen den Pflegeheimen. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Auch diese unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Ein wesentlicher Baustein für eine gute Qualität in der Pflege ist eine qualitativ und quantitativ belastbare Personalausstattung. Deshalb verpflichtet das Zweite Pflegestärkungsgesetz die Selbstverwaltung in der Pflege dazu, bis spätestens zum Jahr 2020 ein neues Personalbemessungsverfahren zu entwickeln und in der Praxis zu erproben.

Die Regelungen zur Qualitätssicherung, Qualitätsprüfung und Qualitätsdarstellung werden grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft. Um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundenen Leistungsverbesserungen zu finanzieren, steigt der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 % für kinderlose Versicherte. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich fünf Mrd. Euro zusätzlich für die langzeitpflegerische Versorgung zur Verfügung. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden die Leistungsbeträge neu festgesetzt und die für das Jahr 2018 vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen in die Reform integriert. Damit stehen bereits 2017 weitere rund 1,2 Mrd. Euro für die Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung. Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung wird es möglich machen, die Beitragssätze bis in das Jahr 2022 hinein stabil zu halten.

Versorgung von Menschen mit Demenz

Unsere Gesellschaft sieht sich infolge des demografischen Wandels mit einer Zunahme dementieller Erkrankungen konfrontiert. Es ist Aufgabe der Allianz für Menschen mit Demenz erkrankten Menschen und ihren Angehörigen eine Perspektive zu eröffnen und ein Leben mit mehr Lebensqualität trotz der gravierenden Auswirkungen der Erkrankung zu ermöglichen. Mit Unterzeichnung der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ am 15. September 2014 haben sich die Gestaltungspartner zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen in vier Handlungsfeldern verpflichtet. Rückmeldungen zu 133 der insgesamt 155 vereinbarten Beiträge liegen inzwischen vor. Die Bundesregierung begleitet diesen Prozess über ein Monitoringverfahren. Ein Fortschrittsbericht wird im Herbst 2016 veröffentlicht, der Abschluss ist für 2018 geplant. Ergänzend werden mit einem Förderprogramm der Bundesregierung zur Entwicklung von bis zu 500 lokalen Allianzen Hilfe-

netzwerke im Lebensumfeld Demenzerkrankter auf kommunaler Ebene bis 2016 geschaffen, aktuell sind es 372.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Der aus 21 Mitgliedern bestehende unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat mit seiner konstituierenden Sitzung am 25. September 2015 seine Arbeit aufgenommen. Das Gremium befasst sich mit Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Es begleitet die Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beruflichen Auszeiten, insbesondere die neu geschaffenen Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz, und berät über deren Auswirkungen. Unterstützt wird der Beirat durch eine Geschäftsstelle, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt ist. Der Beirat legt der Bundesregierung alle vier Jahre, erstmals zum 1. Juni 2019, einen Bericht vor, in dem er Handlungsempfehlungen aussprechen kann.

Fachkräftesicherung in der Pflege

Mit dem demografischen Wandel und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen verändern sich die Anforderungen an die Pflegefachkräfte und an die pflegerischen Versorgungstrukturen. Die Bundesregierung setzt sich für eine zukunftsorientierte Pflegeausbildung und für die Sicherung der Fachkräftebasis in allen pflegerischen Bereichen ein, damit auch zukünftig die Ansprüche und Bedarfe an eine qualitativ gute pflegerische Versorgung in allen Altersgruppen und in allen Versorgungsstrukturen sichergestellt werden. Dazu wird gegenwärtig die grundlegende Reform der Pflegeausbildung vorbereitet. Die bisher nach Altersgruppen getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sollen in einem Pflegeberufsgesetz zu einer neuen generalistisch ausgerichteten einheitlichen Pflegeausbildung mit einem Berufsabschluss und im Zeugnis ausgewiesenem Vertiefungseinsatz zusammengeführt werden. Die neue Ausbildung bereitet auf einen Einsatz in allen Arbeitsfeldern der Pflege vor, erleichtert einen Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen und eröffnet zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten. Ergänzend zur beruflichen Ausbildung ist die Einführung einer hochschulischen Pflegeausbildung vorgesehen, die zum einen zur Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität beiträgt und zum anderen neue Zielgruppen für den Pflegeberuf anspricht. Das Gesetzgebungsverfahren hat in 2015 begonnen und soll 2016 abgeschlossen werden.

Zudem wurden bis Ende Dezember 2015 die im Rahmen der im Dezember 2012 gestarteten Gemeinschaftsinitiative von Bund, Bundesländern und Verbänden „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege" getroffenen Vereinbarungen zur Stärkung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege und zur Erhöhung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfeldes umgesetzt. Die Bilanz der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege soll auf einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung im Jahr 2016 vorgestellt werden. Wesentliche Bestandteile der Offensive waren die Wiedereinführung der dreijährigen Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit für die dreijährige Laufzeit der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive bei gleichzeitiger dauerhafter Stärkung der Möglichkeit zur Ausbildungsverkürzung bei entsprechenden Vorkenntnissen. Diese dreijährige Vollfinanzierung von beruflichen Umschulungen in der Altenpflege, die in der Zeit vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2016 begonnen wurden, soll im Hinblick auf den voraussichtlichen Beginn der neuen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2017 verlängert werden.

Entwicklung der Finanzsituation in der sozialen Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung stand 2015 nach wie vor auf einem soliden finanziellen Fundament. Ende 2014 betrug der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung 6,6 Mrd. Euro. Im ersten Halbjahr 2015 war ein Überschuss von rund 0,8 Mrd. Euro zu verzeichnen.

Zur Finanzierung des ersten „Pflegestärkungsgesetzes" wurde der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte angehoben. 0,1 Beitragssatzpunkte davon werden für den Aufbau von Rücklagen in einem Pflegevorsorgefonds verwendet, der dazu beitragen soll, künftige Beitragssatzsteigerungen angesichts der demografischen Herausforderung abzumildern; dies entspricht Einnahmen von rund 1,2 Mrd. Euro pro Jahr. 0,2 Beitragssatzpunkte dienen der Finanzierung der Leistungsverbesserungen, dies entspricht Mehreinnahmen von ca. 2,4 Mrd. Euro.

Zur Finanzierung der zweiten Stufe der Pflegereform verbunden mit der Neufassung des „Pflegebedürftigkeitsbegriffes“ ist eine Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung um weitere 0,2 Prozentpunkte ab dem 1. Januar 2017 vorgesehen.

Anhang

Indikatorenübersicht

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Erwerbstätigenquote Bevölkerung (20 bis 64 Jahre), in Prozent							
EU28	70,3	69,0	68,6	68,6	68,4	68,4	69,2
Männer	77,8	75,7	75,1	75,0	74,6	74,3	75,0
Frauen	62,8	62,3	62,1	62,2	62,4	62,6	63,4
Deutschland	74,0	74,2	74,9	76,5	76,9	77,3	77,7
Männer	80,1	79,6	80,1	81,7	82,1	82,1	82,2
Frauen	67,8	68,7	69,6	71,3	71,6	72,5	73,1
Erwerbstätigenquote bei Personen mit niedrigem Bildungsgrad (20 bis 64 Jahre), in Prozent							
EU28	56,4	54,3	53,4	52,9	52,1	51,4	51,8
Deutschland	55,9	55,7	56,0	57,4	57,8	58,3	58,0
Erläuterung: Niedriger Bildungsgrad ist definiert als maximal Sekundarstufe I (ohne abgeschlossene Berufsausbildung).							
Erwerbstätigenquote Älterer (55 bis 64 Jahre), in Prozent							
EU28	45,5	45,9	46,2	47,2	48,7	50,1	51,8
Deutschland	53,7	56,1	57,7	60,0	61,6	63,6	65,6
Erwerbslosenquote der unter 25-Jährigen, in Prozent							
EU28	15,6	19,9	21,0	21,7	23,2	23,6	22,2
Deutschland	10,6	11,2	9,9	8,5	8,0	7,8	7,7
Langzeiterwerbslose absolut in 1.000 und Anteil an allen Erwerbslosen in Prozent							
Deutschland	1.623	1.447	1.380	1.189	1.043	968	919
Männer	883	803	806	687	603	555	554
Frauen	740	644	574	501	440	414	375
Deutschland	52,5 %	45,5 %	47,3 %	47,9 %	45,4 %	44,7 %	44,3 %
Männer	53,2 %	44,4 %	48,1 %	49,3 %	46,8 %	45,4 %	46,2 %
Frauen	51,7 %	46,9 %	46,3 %	46,1 %	43,6 %	43,8 %	41,9 %

Quelle: EUROSTAT; Datenbasis Arbeitskräfteerhebung

Indikatorenübersicht

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Armutsrisikoschwelle für Alleinstehende (60 % des Medianjahreseinkommens)							
Deutschland	10.986	11.151	11.278	11.426	11.757	11.749	11.840
Armutsrisikoquote (Anteil der Personen mit weniger als 60 % Medianeinkommen in Prozent)							
EU28	16,5*	16,4*	16,5	17,0	16,9	16,7	17,2
Männer	15,6*	15,5*	15,8	16,2	16,3	16,1	16,7
Frauen	17,5*	17,2*	17,2	17,7	17,5	17,2	17,7
unter 18 Jahren	20,4*	20,1*	20,8	20,8	20,7	20,3	21,1
65 Jahre und älter	18,9*	17,8*	15,9	15,9	14,6	13,8	13,8
Deutschland	15,2	15,5	15,6	15,8	16,1	16,1	16,7
Männer	14,2	14,7	14,9	14,9	14,9	15,0	15,9
Frauen	16,2	16,3	16,4	16,8	17,2	17,2	17,4
unter 18 Jahren	15,2	15,0	17,5	15,6	15,2	14,7	15,1
65 Jahre und älter	14,9	15,0	14,1	14,2	15,0	14,9	16,3
Durchschnittliches Medianeinkommen in Euro/Jahr und relatives Medianverhältnis des Alterseinkommens (65 Jahre und älter)							
EU28	12.877*	13.396*	13.705	13.928	14.536	14.719	15.240
Insgesamt	0,85*	0,86*	0,88	0,89	0,91	0,93	0,94
Männer	0,88*	0,90*	0,92	0,93	0,95	0,96	0,98
Frauen	0,83*	0,84*	0,86	0,87	0,89	0,91	0,91
Deutschland	16.498	16.804	17.167	17.611	17.729	17.904	18.181
Insgesamt	0,87	0,88	0,89	0,90	0,88	0,89	0,90
Männer	0,89	0,90	0,90	0,91	0,88	0,90	0,91
Frauen	0,87	0,86	0,88	0,89	0,87	0,88	0,87

Erläuterung: Mittleres Nettoäquivalenzeinkommen von Personen 65 Jahre und älter im Vergleich zu Personen unter 65 Jahren.

*Werte für EU27

Quelle: EUROSTAT; Datenbasis EU-SILC

Abhängigkeit von Mindestsicherung absolut in 1.000 und Anteil an Bevölkerung

Deutschland	7.646	7.761	7.537	7.258	7.249	7.384	7.553
Deutschland	9,3 %	9,5 %	9,2 %	8,9 %	9,0 %	9,1 %	9,3 %

Erläuterung: Mit den Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme werden finanzielle Hilfen des Staates bezeichnet, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausgezahlt werden. Gesetzliche Grundlagen sind SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie das Bundesversorgungsgesetz.

Empfänger von Grundsicherung im Alter absolut in 1.000 und Anteil an Bevölkerung ab 65

Deutschland	410	400	412	436	465	499	515
Deutschland	2,5 %	2,4 %	2,4 %	2,6 %	2,8 %	3,0 %	3,1 %

Quelle: Statistisches Bundesamt



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333